



Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall Eine Wegleitung für die Angehörigen

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden. Man muss an vieles denken und sich in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieses Merkblatt soll Ihnen als Wegweiser dienen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind. Die Gemeindekanzlei Schneisingen erteilt gerne weitere Auskünfte.

Die ersten Schritte bei einem Todesfall

Todesfall zu Hause

Den Arzt benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, den Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) rufen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt eine Todesbescheinigung aus.

Todesfall im Spital oder im Heim

Die Spital-, Klinik- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten, lässt eine Todesbescheinigung durch den Arzt ausstellen und meldet den Todesfall der Gemeinde.

Todesfall infolge eines Unfalls oder Auffindung einer verstorbenen Person

Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beiziehen. Dies gilt für alle Unfälle (Verkehrs-, Arbeits- und Haushaltsunfälle).

Melden von Todesfällen

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten der Gemeindekanzlei respektive dem Bestattungsamt am letzten Wohnort des Verstorbenen so bald wie möglich zu melden.

Sie erreichen die Gemeindekanzlei Schneisingen folgendermassen:

- ∂ Persönlich während den normalen Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus (Bitte vorgängig Termin vereinbaren).
- ∂ Telefonisch während den Schalteröffnungszeiten unter 056 266 40 00. Falls das Büro infolge Feiertags o.ä. nicht besetzt ist, wird auf dem Telefonbeantworter über die Pikettnummern informiert.



SCHNEISINGEN

Besprechung mit der Gemeinde

Die Bestattung ist mit der Gemeinde zu organisieren. Folgende Dokumente sind, sofern vorhanden, zum Gespräch mitzubringen:

- ∂ Ärztliche Todesbescheinigung
- ∂ Familienbüchlein

Es werden nachstehende Punkte besprochen und organisiert, bitte machen Sie sich dazu Gedanken:

- ∂ Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- ∂ Beerdigung oder Kremation?
- ∂ Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort / Krematorium mit welchem Bestattungsinstitut?
- ∂ Aufgabe des Kremationsauftrags
- ∂ Wird die Urne selbst oder durch das Bestattungsinstitut abgeholt?
- ∂ Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung sowie der Abdankung (beachten Sie den Absatz „Besprechungen mit dem Pfarramt“)
- ∂ Welche Art von Grab wird gewünscht
 - ☪ Reihengrab (Urne)
 - ☪ Gemeinschaftsgrab (Urne)
 - ☪ Reihengrab (Erdbestattung)
 - ☪ Beisetzung in bestehendes Grab
- ∂ Wer ist die Kontaktperson, wer ist der Erbenvertreter?
- ∂ Totengeläut
- ∂ Todesanzeigen
- ∂ Katholische Verstorbene: Abschiedsgebet und/oder Dreissigster gewünscht?

Bestattungskosten

Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Schneisingen hatten, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung sowie den Transport zum Friedhof respektive zum Krematorium (innerhalb der Schweiz). Detaillierte Informationen finden sie im Friedhof- und Bestattungsreglement.

Besprechung mit dem Pfarramt

Der Friedhof in Schneisingen liegt bei der röm.-kath. Kirche. Bestattungen auswärts sind mit der Gemeinde des Bestattungsorts abzuklären. Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdiensts bitten wir Sie, mit dem gewünschten Seelsorger Kontakt aufzunehmen:

Röm.-Kath. Kirche
Pfarrhaus
5425 Schneisingen

Ref. Kirchengenossenschaft
Oberdorfstrasse 4
8165 Schöfflisdorf

Christkath. Kirche
Rennweg 7
5303 Würenlingen

Tel.: 056 241 10 10
Mail: pfarrei.schneisingen-siglistorf@kath-zurzach-studenland.ch

Tel.: 044 856 12 47
Mail: christian.koenig@kirche-wehntal.ch

Tel.: 062 893 08 46
Mail: baden-brugg-wettingen@christkatholisch.ch



SCHNEISINGEN

Was ist weiter zu tun; Vor der Bestattung

Letzter Wille

Testamente, Erbverträge sowie Eheverträge unverzüglich dem Bezirksgericht Zurzach zur Eröffnung einreichen oder der Gemeindekanzlei Schneisingen übergeben.

Benachrichtigungen

- Angehörige
- Nachbarn
- Vereine, Institutionen
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Krankenkasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- AHV/IV
- Pensionskasse
- Willensvollstrecker

Leidzirkulare bestellen und aufgeben

- Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen aufsetzen
- Druck der Leidzirkulare inkl. Leidmahl-Einladungskarten
- Adressliste vorbereiten
- Versand der Leidzirkulare und Leidmahl-Einladungskarten
- Todesanzeige formulieren und bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

Planung der Bestattung

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Feierlichkeiten mit dem Pfarrer organisieren

Blumenschmuck

- Sargdekoration
- Blumengebinde oder Kranz für Urne oder Sarg bestellen
- Blumenschmuck für Kirche bestellen

Leidmahl

- Örtlichkeit für das Leidmahl festlegen
- Menü bestellen
- Anzahl Personen bestimmen
- Reservieren



Nach der Bestattung

Tage nach der Bestattung

- Text für die Danksagung verfassen
- Danksagungen bei der Druckerei bestellen
- Danksagungen adressieren und verschicken
- Danksagungsanzeige bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

1 Monat nach der Bestattung

- Auswahl und Bestellung Grabstein und Inschrift
- Organisation der Grabpflege

Steuern im Todesfall / Erbschaftssteuern im Kanton Aargau

Den Angehörigen wird die unterjährige Steuererklärung zugestellt. Diese Steuererklärung dient einerseits der Deklaration und Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, andererseits bildet sie die Grundlage für die Inventarausfertigung und Berechnung allfälliger Erbschaftssteuern. Darin sind nebst den üblichen Einkommens- und Vermögensfaktoren zusätzliche Angaben über die güterrechtlichen Verhältnisse, zu allfälligen Liegenschaften, laufenden Schulden, Todesfallkosten, Schenkungen und Vorempfängen sowie über die Erbfolge zu machen. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, welche Inventarausfertigung erforderlich ist.

Bitte bezeichnen Sie auch eine/n ErbenvertreterIn, der/die für Auskunftserteilung und Entgegennahme der Veranlagung berechtigt ist.

Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnten.

Detaillierte Informationen zum Inventarisationsverfahren finden sie unter folgendem Link:

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dfr/dokumente_3/steuern/natuerliche_personen/steuerarten_np/erbst_richtlinien_inventar/20171011_inventarisationsverfahren.pdf

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen unsere Abteilung Steuern gerne weiter.

Todesschein

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesorts ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, etc.

Erbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Zurzach mit einem Formular bestellt werden. Dieses kann bei der Gemeindeganzlei Schneisingen bezogen werden. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Zurzach, Tel. 062 835 53 00.



SCHNEISINGEN

Grabunterhalt

Die Erdbestattungs- und Urnenreihengräber werden, wenn sich die Erde nach der Bestattung ausreichend gesetzt hat, mit Immergrün eingefasst. Die Grünumrandung darf nicht entfernt werden. Sie wird durch die Gemeinde unterhalten. Die Bepflanzung innerhalb der mit Trittplatten und Immergrün umrandeten Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Der individuelle Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab und bei der Urnenwand wird spätestens 2 Monate nach erfolgter Beerdigung durch den Werkdienst entfernt.

Grabsteine

Die Aufstellung der Grabsteine/Grabmäler auf normalen Reihengräbern bedarf keiner Bewilligung. Der Gemeinderat kann Grabsteine/Grabmäler, welche nicht den Vorschriften des Friedhof- und Bestattungsreglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Erbschaften

Bei Unsicherheit, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Zurzach ein öffentliches Inventar (inkl. Rechnungsruf) beantragt werden. Damit wird ersichtlich, ob der Nachlass überschuldet ist. Die Frist eine Erbschaft auszuschlagen beträgt drei Monate ab dem Todesdatum.

Militär / Zivilschutz

Der Todesfall ist an die militärischen Vorgesetzten zu melden. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).

Wenn im Nachlass des Verstorbenen Waffen zum Vorschein kommen, muss innerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragt werden.

Ein Merkblatt für den Erbgang mit Waffen finden Sie unter https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/kapo_1/sicherheit___ordnung_1/siwas_waffen/Merkblatt_Erbschaft_Waffen_20170903.pdf

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen die Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau gerne weiter.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen/-r- oder Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Schneisingen.

Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen (022 795 91 11).

Grundbuch (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt mittels Meldung per Formular unter Beilage der Erbbescheinigung (muss beim Bezirksgericht Zurzach bestellt werden). Weitere Infos finden Sie unter: https://www.ag.ch/de/dvi/grundbuch_vermessung/grundbuch/grundbucheintrag/anmeldung_erb-gang/Anmeldung_Erbgang.jsp.